

10.05.95**Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis**A. Zielsetzung**

Im Bereich des Notarwesens besteht noch kein einheitliches Bundesrecht. Während in den alten Ländern die Bundesnotarordnung gilt, kommen in den neuen Ländern die Vorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (Notarverordnung) vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) zur Anwendung. In der Praxis haben sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Notarverordnung häufig Unzulänglichkeiten gezeigt. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Berufsrechtsnovelle zur Angleichung des Berufsrechts in den neuen und den alten Bundesländern ist aufgrund der umfassenden Neuregelung in naher Zukunft nicht zu erwarten. Deshalb würde ein Zuwarten den weiteren Aufbau eines geordneten Notarwesens in den neuen Ländern stark beeinträchtigen. Auf Vorschlag Sachsens beschloß die Justizministerkonferenz vom 22. bis 23. November 1994, einen entsprechenden Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen zu unterstützen.

B. Lösung

Mit dem Änderungsgesetz sollen die bislang fehlenden Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren bei der Besetzung von Notarstellen eingeführt werden. Weiter wird den neuen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, im Verordnungswege eine eindeutige gesetzliche Grundlage für den in diesen Ländern teilweise bereits über Anstellungsverhältnisse mit den Notarkammern eingerichteten Anwärterdienst zu schaffen. Die Höhe der in Disziplinarverfahren möglichen Geldbuße soll erhöht und die Bestimmungen über den Notariatsverweser an die Bestimmungen der Bundesnotarordnung angeglichen werden.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

10.05.95

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 9. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

mit dem Antrag zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachRÄndG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

"§ 5a

Ausschreibung, Auswahl unter mehreren Bewerbern

- (1) Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln.
- (2) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Soweit ein Anwärterdienst nach § 5 b eingerichtet ist, ist dessen Dauer angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die bislang bei den Notarkammern im Anstellungsverhältnis abgeleistete Anwärtertätigkeit.

§ 5b

Erlaß von Rechtsverordnungen

- (1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Notaranwärterdienst entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Bundesnotarordnung eingeführt wird.
- (2) Ist ein Anwärterdienst eingerichtet, gelten § 19 Abs. 2 und § 56 Abs. 4 der Bundesnotarordnung sowie §§ 16, 17 entsprechend. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über
 1. die Ausbildung des Notarassessors,
 2. die Übernahme der in einem Anstellungsverhältnis mit der Notarkammer stehenden Notaranwärter."

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Als Vertreter ist ein Notar oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person zu bestellen."
3. In § 16 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Zahl "20.000" durch die Zahl "50.000" ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 23

Notariatsverweser

Für die Voraussetzungen der Bestellung eines Notariatsverwesers sowie die Durchführung der Verweserschaft gelten die §§ 56 Abs. 1 und 3, 57 bis 60 und 62 bis 64 der Bundesnotarordnung entsprechend."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Notarverordnung haben sich in der Praxis häufig Probleme ergeben; durch die Änderung der Notarverordnung sollen die dringlichsten Mängel beseitigt werden. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Berufsrechtsnovelle zur Angleichung des Berufsrechts in den neuen und den alten Bundesländern ist aufgrund der geplanten umfassenden Neuregelung in naher Zukunft nicht zu erwarten. Deshalb würde ein Zuwarten den weiteren Aufbau eines geordneten Notarwesens in den neuen Ländern stark beeinträchtigen. Mit dem Änderungsgesetz sollen die bislang fehlenden Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren bei der Besetzung von Notarstellen eingeführt werden. Weiter wird den neuen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, im Verordnungswege eine eindeutige gesetzliche Grundlage für den in diesen Ländern teilweise bereits über Anstellungsverhältnisse mit den Notarkammern eingerichteten Anwärterdienst zu schaffen. Die Höhe der in Disziplinarverfahren möglichen Geldbuße soll erhöht und die Bestimmungen über den Notariatsverweser an die Bestimmungen der Bundesnotarordnung angeglichen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Notarverordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 5a, 5b):

Die Bestimmungen des § 5a, die an die Bestimmungen des § 6 BNotO angelehnt sind, sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllen, das in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1986 - 1 BvR 787/80 - festgestellt hat, daß die Auswahlmaßstäbe und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Notarstellen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Diese gesetzliche Grundlage wurde für die Bundesnotarordnung durch Änderung der Bestimmung des § 6 BNotO geschaffen. In der Notarverordnung fehlt bislang eine entsprechende Bestimmung.

Bei den nach § 5a Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigenden, bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen kann auch eine bisherige Tätigkeit als Notar berücksichtigt werden.

In Absatz 2 Satz 3 wird ausdrücklich festgestellt, daß auch die Dauer der Tätigkeit, die ein Notaranwärter im Anstellungsverhältnis bei den Notarkammern geleistet hat, bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern angemessen zu berücksichtigen ist. Dieser Anwärterdienst ist dem Anwärterdienst nach § 5b gleichzustellen.

§ 5 b soll die bislang fehlende gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Notaranwärtern in den Landesdienst schaffen. Den Notarkammern obliegt nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 NotVO die Bereitstellung von Mitteln für die berufliche Ausbildung der Notare. Auf dieser Grundlage wurde in einigen der neuen Bundesländer in Anlehnung an die Regelung der Bundesnotarordnung bereits ein Notaranwärterdienst eingerichtet. Die Ausbildung dieser Notaranwärter erfolgt derzeit im Angestelltenverhältnis der jeweiligen Notarkammer. Die Überleitung der privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse erscheint jedoch im Hinblick auf die Stärkung der Stellung der Landesjustizverwaltungen bei dieser auf den Erwerb eines öffentlichen Amtes ausgerichteten Ausbildung als unerläßlich. Diese Regelungslücke soll durch Aufnahme einer Verordnungsermächtigung ausgefüllt werden, die es den Landesjustizverwaltungen ermöglicht, einen Anwärterdienst entsprechend den Regelungen der Bundesnotarordnung einzuführen.

Absatz 1 verweist daher auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Bundesnotarordnung. Damit ist sichergestellt, daß der danach eingeführte Anwärterdienst dem Anwärterdienst nach der Bundesnotarordnung entspricht.

In Absatz 2 Satz 1 wird bestimmt, daß im Falle der Einrichtung eines Anwärterdienstes die Bestimmungen des § 16 NotVO über die Amtspflichtsverletzungen sowie des § 17 NotVO über das Disziplinarverfahren entsprechend gelten, um einen Notarassessor disziplinarisch zur Verantwortung ziehen zu können. Auch die Regelungen des § 19 Abs. 2 BNotO über die Haftung des Notarassessors sowie des § 56 Abs. 4 BNotO über die Pflicht des Notarassessors zur Übernahme eines Verweseramtes sollen entsprechend gelten.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren sowie die Modalitäten der Übernahme der bisherigen Notaranwärter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu treffen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 2):

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die Änderung des § 23 zu korrigieren.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2 b):

Die Höhe der möglichen Geldbuße gegen Notare soll entsprechend der Regelung der Bundesnotarordnung auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben werden. Diese Anpassung ist im Hinblick auf die Bedeutung der Amtsstellung der Notare und der mit einer Amtspflichtverletzung verbundenen möglichen Folgen mindestens erforderlich und im Hinblick auf deren Einkommensverhältnisse auch vertretbar.

Zu Nummer 4 (§ 23):

Nach der bisherigen Regelung des § 23 NotVO ist im Falle des Erlöschens des Amtes eines Notars ein Notariatsverweser zu bestellen, der die Geschäfte des Notars abzuwickeln, anstatt - wie in den entsprechenden Regelungen der Bundesnotarordnung vorgesehen - fortzuführen und für den Amtsnachfolger zu erhalten hat. Dies hatte in der Praxis in der Regel zur Folge, daß die Notarstelle bis zur Ernennung eines Amtsnachfolgers nahezu abgewickelt war und erneut aufgebaut werden mußte.

Ferner ist nach der bisherigen Regelung die Bestellung eines Notariatsverwesers lediglich dann vorgesehen, wenn das Amt eines Notars erloschen war. Der Fall der Amtssitzverlegung ist nicht ge-

regelt. Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung kann nur ein Notarvertreter (§ 13) bestellt werden. Dieser hat sein Amt auf Kosten des Notars zu versehen (§ 13 Abs. 1 Satz 3), der weiterhin Gebührengläubiger ist und damit die gesamten Einnahmen aus dem Notariat beanspruchen kann. In der Praxis hat dies oft dazu geführt, daß die Notarvertreter selbst für die Kosten der Amtsführung aufkommen mußten und in der Folge kaum jemand mehr für eine solche Vertretung zur Verfügung stand. In diesen Fällen ist es - wie in der Bundesnotarordnung vorgesehen - erforderlich, einen Notariatsverweser bestellen zu können, der sein Amt auf Rechnung der Notarkammer, die auch für die durch die Amtsführung entstehenden Kosten haftet, gegen eine von dieser festzusetzenden Vergütung führt (§ 23 Abs. 4). In der Neufassung des § 23 ist daher bestimmt, daß die Regelungen der §§ 56 Abs. 1 und 3, 57 bis 60 und 62 bis 64 der Bundesnotarordnung über die Verweserschaft entsprechend gelten.

B. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

02.06.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

A. Zielsetzung

Im Bereich des Notarwesens besteht noch kein einheitliches Bundesrecht. Während in den alten Ländern die Bundesnotarordnung gilt, kommen in den neuen Ländern die Vorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (Notarverordnung) vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) zur Anwendung. In der Praxis haben sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Notarverordnung häufig Unzulänglichkeiten gezeigt. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Berufsrechtsnovelle zur Angleichung des Berufsrechts in den neuen und den alten Ländern ist aufgrund der umfassenden Neuregelung in naher Zukunft nicht zu erwarten. Deshalb würde ein Zuwarten den weiteren Aufbau eines geordneten Notarwesens in den neuen Ländern stark beeinträchtigen. Die Justizministerkonferenz beschloß am 22./23. November 1994, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu unterstützen.

B. Lösung

Mit dem Änderungsgesetz sollen die bislang fehlenden Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren bei der Besetzung von Notarstellen eingeführt werden. Weiter wird den neuen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, im Verordnungswege eine eindeutige gesetzliche Grundlage für den in diesen Ländern teilweise bereits über Anstellungsverhältnisse mit den Notarkammern eingerichteten Anwärterdienst zu schaffen. Die Höhe der in Disziplinarverfahren möglichen Geldbuße soll erhöht und die Bestimmungen über den Notariatsverweser an die Bestimmungen der Bundesnotarordnung angeglichen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

"5a

Ausschreibung, Auswahl unter mehreren Bewerbern

- (1) Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln.
- (2) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Soweit ein Anwärterdienst nach § 5b eingerichtet ist, ist dessen Dauer angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die bislang bei den Notarkammern im Anstellungsverhältnis abgeleistete Anwärtertätigkeit.

§ 5b

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Notaranwärterdienst entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Bundesnotarordnung eingeführt wird.

(2) Ist ein Anwärterdienst eingerichtet, gelten § 19 Abs. 2 und § 56 Abs. 4 der Bundesnotarordnung sowie §§ 16, 17 entsprechend. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. die Ausbildung des Notarassessors,
2. die Übernahme der in einem Anstellungsverhältnis mit der Notarkammer stehenden Notaranwärter."

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Vertreter ist ein Notar oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person zu bestellen."

3. In § 16 Abs. 2 Buchstabe b wird die Zahl "20.000" durch die Zahl "50.000" ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23

Notariatsverweser

Für die Voraussetzungen der Bestellung eines Notariatsverwesers sowie die Durchführung der Verweserschaft gelten § 56 Abs. 1 und 3, §§ 57 bis 60 und 62 bis 64 der Bundesnotarordnung entsprechend."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Notarverordnung haben sich in der Praxis häufig Probleme ergeben; durch die Änderung der Notarverordnung sollen die dringlichsten Mängel beseitigt werden.

Das Inkrafttreten der vorgesehenen Berufsrechtsnovelle zur Angleichung des Berufsrechts in den neuen und den alten Ländern ist aufgrund der geplanten umfassenden Neuregelung in naher Zukunft nicht zu erwarten. Deshalb würde ein Zuwarten den weiteren Aufbau eines geordneten Notarwesens in den neuen Ländern stark beeinträchtigen. Mit dem Änderungsgesetz sollen die bislang fehlenden Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren bei der Besetzung von Notarstellen eingeführt werden. Weiter wird den neuen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, im Verordnungswege eine eindeutige gesetzliche Grundlage für den in diesen Ländern teilweise bereits über Anstellungsverhältnisse mit den Notarkammern eingerichteten Anwärterdienst zu schaffen. Die Höhe der in Disziplinarverfahren möglichen Geldbuße soll erhöht und die Bestimmungen über den Notariatsverweser an die Bestimmungen der Bundesnotarordnung angeglichen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften.

I. Zu Artikel 1(Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis)

1. Zu Nummer 1 (§§ 5a, 5b)

Die Bestimmungen des § 5a, die an die Bestimmungen des § 6 BNotO angelehnt sind, sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllen, das in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1986 - 1 BvR 787/80 - festgestellt hat, daß die Auswahlmaßstäbe und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Notarstellen gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Diese gesetzliche Grundlage wurde für die Bundesnotarordnung durch Änderung der Bestimmung des § 6 BNotO geschaffen. In der Notarverordnung fehlt bislang eine entsprechende Bestimmung.

Bei den nach § 5a Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigenden, bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen kann auch eine bisherige Tätigkeit als Notar berücksichtigt werden. In Absatz 2 Satz 3 wird ausdrücklich festgestellt, daß auch die Dauer der Tätigkeit, die ein Notaranwärter im Anstellungsverhältnis bei den Notarkammern geleistet hat, bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern angemessen zu berücksichtigen ist. Dieser Anwärterdienst ist dem Anwärterdienst nach § 5b gleichzustellen.

§ 5b soll die bislang fehlende gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Notaranwärttern in den Landesdienst schaffen. Den Notarkammern obliegt nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 NotVO die Bereitstellung von Mitteln für die berufliche Ausbildung der Notare. Auf dieser Grundlage wurde in einigen der neuen Länder in Anlehnung an die Regelung der Bundesnotarordnung bereits ein Notaranwärterdienst eingerichtet. Die Ausbildung dieser Notaranwärtter erfolgt derzeit im Angestelltenverhältnis der jeweiligen Notarkammer. Die Überleitung der privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse erscheint jedoch im Hinblick auf die Stärkung der Stellung der Landesjustizverwaltungen bei dieser auf den Erwerb eines öffentlichen Amtes ausgerichteten Ausbildung als unerläßlich. Diese Regelungslücke soll durch Aufnahme einer Verordnungsermächtigung ausgefüllt werden, die es den Landesjustizverwaltungen ermöglicht, einen Anwärterdienst entsprechend den Regelungen der Bundesnotarordnung einzuführen.

Absatz 1 verweist daher auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Bundesnotarordnung. Damit ist sichergestellt, daß der danach eingeführte Anwärterdienst dem Anwärterdienst nach der Bundesnotarordnung entspricht.

In Absatz 2 Satz 1 wird bestimmt, daß im Falle der Einrichtung eines Anwärterdienstes die Bestimmungen des § 16 NotVO über die Amtspflichtsverletzungen sowie des § 17 NotVO über das Disziplinarverfahren entsprechend gelten, um einen Notarassessor disziplinarisch zur Verantwortung ziehen zu können. Auch die Regelungen des § 19 Abs. 2 BNotO über die Haftung des Notarassessors sowie des § 56 Abs. 4 BNotO über die Pflicht des Notarassessors zur Übernahme eines Verweseramtes sollen entsprechend gelten.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren sowie die Modalitäten der Übernahme der bisherigen Notaranwärtter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu treffen.

2. Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die Änderung des § 23 zu korrigieren.

3. Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2 Buchstabe b)

Die Höhe der möglichen Geldbuße gegen Notare soll entsprechend der Regelung der Bundesnotarordnung auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben werden. Diese Anpassung ist im Hinblick auf die Bedeutung der Amtsstellung der Notare und der mit einer Amtspflichtsverletzung verbundenen möglichen Folgen mindestens erforderlich und im Hinblick auf deren Einkommensverhältnisse auch vertretbar.

4. Zu Nummer 4 (§ 23)

Nach der bisherigen Regelung des § 23 NotVO ist im Falle des Erlöschens des Amtes eines Notars ein Notariatsverweser zu bestellen, der die Geschäfte des Notars abzuwickeln, anstatt - wie in den entsprechenden Regelungen der Bundesnotarordnung vorgesehen - fortzuführen und für den Amtsnachfolger zu erhalten hat. Dies hatte in der Praxis in der Regel zur Folge, daß die Notarstelle bis zur Ernennung eines Amtsnachfolgers nahezu abgewickelt war und erneut aufgebaut werden mußte.

Ferner ist nach der bisherigen Regelung die Bestellung eines Notariatsverwesers lediglich dann vorgesehen, wenn das Amt eines Notars erloschen war. Der Fall der Amtssitzverlegung ist nicht geregelt. Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung kann nur ein Notarvertreter (§ 13) bestellt werden. Dieser hat sein Amt auf Kosten des Notars zu versehen (§ 13 Abs. 1 Satz 3), der weiterhin Gebührengläubiger ist und damit die gesamten Einnahmen aus dem Notariat beanspruchen kann. In der Praxis hat dies oft dazu geführt, daß die Notarvertreter selbst für die Kosten der Amtsführung aufkommen mußten und in der Folge kaum jemand mehr für eine solche Vertretung zur Verfügung stand. In diesen Fällen ist es - wie in der Bundesnotarordnung vorgesehen - erforderlich, einen Notariatsverweser bestellen zu können, der sein Amt auf Rechnung der Notarkammer, die auch für die durch die Amtsführung entstehenden Kosten haftet, gegen eine von dieser festzusetzenden Vergütung führt (§ 23 Abs. 4). In der Neufassung des

§ 23 ist daher bestimmt, daß die Regelungen der § 56 Abs. 1 und 3, §§ 57 bis 60 und 62 bis 64 der Bundesnotarordnung über die Verweserschaft entsprechend gelten.

B. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.